Beglaubigte Abschrift

Gesellschaftsvertrag

der Firma

wert-voll gGmbH

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

wert-voll gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die werteorientierte Förderung der Entwicklung vor allem von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihrer Erziehung, ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

Mit ihren Tätigkeiten will die Gesellschaft die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihre Integration in das gesellschaftliche Leben ermöglichen. Sie fördert und unterstützt insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Menschen in stark und mehrfach benachteiligten Lebenslagen.

Die Gesellschaft fördert:

- Jugendliche (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

(2) Zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke wird die Gesellschaft

- kulturelle, soziale und pädagogische Projekte durchführen und fördern;
- Einrichtungen gründen und betreiben;
- geeignete Maßnahmen und Medien (Druckerzeugnisse, Internet Film, künstlerische Aktivitäten) entwickeln und zur Förderung der Gesellschaftsziele zur Verfügung stellen;

- mit anderen gemeinnützigen Trägern im Sinne der Gesellschaftsziele zusammenarbeiten und für diese Projekte und Programme (mit-)entwickeln und realisieren.

Die Gesellschaft kann weitere Maßnahmen ergreifen und durchführen, die geeignet sind, ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen.

(3 Die gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel der gGmbH dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gGmbH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaig von ihnen geleisteter Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, soweit die Erfüllung des Gesellschaftszweckes dies erfordert und gemäß den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes.

§ 3
Dauer

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer vereinbart.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

(2) Der Verein Förderverein wert-voll e.V. – VR 5232 Amtsgericht Dortmund– übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe. Die Stammeinlage ist in voller Höhe bar erbracht.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss befreien.

(2) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Gesellschaftsziele und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 6
Gesellschafterversammlung, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden durch die Gesellschafterversammlung gefasst. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Auf je angefangene 500,00 EURO Geschäftsanteil entfällt eine Stimme.

(2) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, Falls das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt oder ein Gesellschafter dem schriftlichen Abstimmungsverfahren widerspricht.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verwendung des Bilanzgewinns, sowie über die zu bildende Rücklage oder die Deckung eines Verlustes und über die Entlastung der Geschäftsführer. Spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das abgelaufene Jahr aufzustellen. Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der sich aus der jährlichen Bilanz ergebende Jahresüberschuss wird dem Gesellschaftszweck zugeführt.

§ 7
Beirat

Die Geschäftsführung beruft im Einvernehmen mit der Gesellschaft einen Beirat und bestimmt die Zahl der Beiratsmitglieder. Beiratsmitglieder werden in den Beirat berufen auf Grund ihrer besonderen fachlichen und persönlichen Befähigung im Hinblick auf die Verwirklichung der Gesellschaftsziele. Der Beirat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungsziele der Gesellschaft zu überwachen, diese initiativ zu fördern und die Gesellschaft in allen Belangen zu beraten. Er gibt sich im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder des Beirates werden

auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied scheidet aus durch

- Erklärung gegenüber der Geschäftsführung;
- gemeinsamen Beschluss aller übrigen Beiratsmitglieder;
- Widerruf der Bestellung durch die Geschäftsführung.

§ 8
Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere dessen Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit der Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 9
Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an den Verein Gesellschaft für die Entwicklung Südosteuropas (GESO) e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR-Nr. 5232, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Die Gründungskosten der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 EURO trägt die Gesellschaft.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle einer ungülti-

gen Bestimmung ist eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu beschließen.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger vorgenommen.

Nummer 65/2014 meiner Urkundenrolle

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz in der gültigen Fassung bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

wert-voll gGmbH

die durch meine Urkunde vom 23. Januar 2014 - Nr. 36/2014 meiner Urkundenrolle - geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit auf Grund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Gesellschaftsvertragsänderung in das Handelsregister den oben stehenden Wortlaut.

Bochum, den 11. Februar 2014

(LS)

gez. Janitzki
(Janitzki)
N o t a r

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Abschrift wörtlich mit der mir vorliegenden Urschrift übereinstimmt.

Bochum, den 11. Februar 2014

(Janitzki)
N o t a r